

**Bekanntmachung  
über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen für  
Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme  
anlässlich einer Veranstaltung in Chemnitz**

**vom 19. August 2024**

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1766), legt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme anlässlich einer Veranstaltung wird im Fluginformationsgebiet München vorübergehend folgendes Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

**„ED-R Chemnitz“**

**1. Seitliche Begrenzungen**

Kreis mit einem Radius von 1 NM um 50 49 58 N 012 55 11 O.

**2. Vertikale Begrenzung**

GND - 6000ft MSL.

**3. Zeitliche Wirksamkeit**

Am 30. August 2024 von 09:30 Uhr UTC bis 14:00 Uhr UTC.

Änderungen der Beschränkungen - soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung des Gebiets mit Flugbeschränkungen betroffen ist - werden von der Polizei Sachsen festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

**4. Art der Flugbeschränkungen**

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet sind alle Flüge von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind

- a) Einsatzflüge
  - der Landespolizei Sachsen,
  - der Bundespolizei,
  
- b) Flüge
  - im Auftrag der Landespolizei Sachsen,
  - auf Veranlassung der Landespolizei Sachsen,
  - im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz.

Diese berechtigten Ein-, Aus- und Durchflüge von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen sind vorab beim Führungsstab der Polizeidirektion Chemnitz unter der Telefonnummer 0371 3872153 anzumelden und stehen unter deren Vorbehalt.

Allgemeine Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

### **3. Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach §62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

### **4. Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser Festlegung wird gemäß §80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da ohne sie die Sicherheit des Staatsgastes vor Gefahren aus der Luft nicht gewährleistet werden kann.

### **5. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bonn, den 19. August 2024

Bundesministerium für Digitales und Verkehr  
LF17/6163.2/6

Im Auftrag

  
Dominik Brill